



Aufsichtspflicht in der Kita: was wirklich gilt

Angemessen statt lückenlos: woher die Aufsichtspflicht kommt, was sie verlangt und was bei einem Unfall gilt. Mit Prüfungsfragen und Arbeitsblatt.

Von Tom Frischmuth · Stand: Juli 2026 · erziehero.de/magazin/aufsichtspflicht-kita

DAS WICHTIGSTE IN 30 SEKUNDEN

- Die Aufsichtspflicht gehört zur elterlichen Sorge; mit dem Betreuungsvertrag geht sie für die Betreuungszeit auf die Kita über.
- Verlangt ist angemessene Aufsicht, keine lückenlose Überwachung.
- Aufsicht besteht aus drei Elementen: belehren, beobachten, eingreifen.
- Der Umfang richtet sich nach Alter, Entwicklungsstand, Situation und Gefahr.
- Bei Unfällen schützt die gesetzliche Unfallversicherung; Haftung setzt eine schuldhaft Pflichtverletzung voraus.

Matteo, fünf Jahre, klettert zum ersten Mal ganz nach oben aufs Gerüst. Die Berufspraktikantin setzt schon zum Losrennen an. Ihre Anleiterin hält sie am Arm zurück, bleibt stehen, schaut aufmerksam hin. Matteo kommt strahlend oben an. Wer hat hier die Aufsichtspflicht erfüllt? Beide Fragen dieses Moments, die rechtliche und die pädagogische, klärt dieser Artikel.

Woher kommt die Aufsichtspflicht?

Die Aufsicht über ein Kind ist Teil der **elterlichen Sorge**, genauer der Personensorge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Mit dem Betreuungsvertrag übertragen die Eltern diese **Aufsichtspflicht** für die Betreuungszeit auf den Träger der Kita. Von dort läuft sie als Kette weiter: Der Träger überträgt sie an die Leitung, die Leitung an die Fachkräfte, die die Kinder unmittelbar beaufsichtigen.

Wichtig für Prüfungen und Praxis: Weitergeben darf man die Aufsicht nur an geeignete Personen. Ob eine Berufspraktikantin eine Teilgruppe allein beaufsichtigen darf, hängt von ihrem Ausbildungsstand, ihrer Erfahrung und der Situation ab. Eine unerfahrene Person darf nicht allein die Verantwortung für eine schwierige

Aufsichtssituation tragen; das gehört zu den Absprachen der **Praxisanleitung**.

Was verlangt die Aufsichtspflicht wirklich?

Nicht das, was viele fürchten. Verlangt ist eine angemessene Aufsicht, keine lückenlose Überwachung. Kinder brauchen Freiräume, um Selbstständigkeit zu entwickeln, und das Recht erkennt das an.

Aufsicht besteht aus drei Elementen, die Klausuren gern abfragen: **Belehren** (Regeln und Gefahren altersgerecht erklären), **Beobachten** (das Geschehen aufmerksam im Blick behalten) und **Eingreifen** (bei drohender Gefahr rechtzeitig handeln). Erst zusammen ergeben sie eine angemessene Aufsicht.

Wie eng die Aufsicht sein muss, ist keine feste Größe. Der Maßstab hat vier Stellschrauben: das Alter, den Entwicklungsstand, die Situation und die Gefahr. Ein Krippenkind am Wasserbecken braucht eine andere Aufsicht als ein Vorschulkind beim Puzzeln. Schematische Regeln ("alle Kinder immer gleich") werden Kindern nicht gerecht und sind auch rechtlich nicht gefordert.

MERKSATZ

So viel Aufsicht wie nötig, so viel Freiheit wie möglich.

Warum gehören Risiken trotzdem dazu?

Der Kletter-Moment vom Anfang ist kein Aufsichtsproblem, sondern gelungene Pädagogik. Kinder lernen den Umgang mit Gefahren nur, indem sie altersgerechte Risiken erleben dürfen. Wer alle Risiken ausschaltet, nimmt ihnen Lernchancen und verhindert genau die Risikokompetenz, die langfristig schützt.

Rechtlich heißt das: Aufsicht bedeutet, kalkulierbare Wagnisse zu ermöglichen und echte Gefahren abzuwenden. Was pädagogisch nachvollziehbar begründet ist, ist keine Pflichtverletzung. Die Anleiterin, die Matteo klettern lässt und dabei aufmerksam in der Nähe bleibt, erfüllt ihre Aufsichtspflicht, sie verletzt sie nicht.

Was gilt, wenn doch etwas passiert?

Zuerst die Beruhigung: Unfälle passieren auch bei bester Aufsicht, und nicht jeder Unfall bedeutet eine Pflichtverletzung. War die Aufsicht dem Alter und der Situation angemessen, trifft die Fachkraft kein Verschulden.

Für die Kinder greift die **gesetzliche Unfallversicherung**: Kita-Kinder sind während der Betreuung und auf den direkten Wegen beitragsfrei über die Unfallkasse geschützt. Eine Haftung der Fachkraft setzt dagegen voraus, dass sie ihre Aufsichtspflicht schuldhaft verletzt hat und daraus ein Schaden entstanden ist. Bei Personenschäden der Kinder stellt das Sozialrecht Fachkräfte zusätzlich weitgehend frei: Schmerzensgeldklagen gegen die einzelne Fachkraft scheitern in aller Regel, an ihre Stelle tritt die Unfallkasse. Ernst wird es im Kern bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Noch ein Klassiker für die Klausur: Richten Kinder selbst einen Schaden an, haften Kinder unter sieben Jahren nicht, ihnen fehlt nach dem BGB die **Deliktsfähigkeit**. Ab sieben sind Kinder beschränkt deliktsfähig: Sie haften nur, wenn sie die nötige Einsicht in ihr Handeln schon hatten; im fließenden Straßenverkehr gilt für fahrlässige Unfälle sogar die Grenze von zehn Jahren. Auch dann zahlen Eltern nicht automatisch. "Eltern haften für ihre Kinder" ist als Pauschalsatz falsch; es kommt auf deren eigene Aufsicht an.

Wie gestaltest du Aufsicht konkret?

Nimm den Waldausflug als Muster, er ist das beliebteste Fallbeispiel der Prüfungen. Gute Aufsicht beginnt vor dem Losgehen: Regeln und Grenzen mit den Kindern besprechen (belehren). Unterwegs bleibt die Gruppe im Blick, mit besonderer Aufmerksamkeit an Gefahrenstellen (beobachten). Und wenn ein Kind zu nah an den Bach gerät, wird gehandelt (eingreifen). Den Ausflug wegen der Aufsichtspflicht abzusagen wäre die falsche Antwort; ihn planlos laufen zu lassen auch.

Häufige Fragen

Dürfen Kinder in der Kita zeitweise unbeobachtet spielen?

Ja, altersgerecht. Angemessene Aufsicht schließt Freiräume ausdrücklich ein, etwa das Spiel im Nebenraum bei geöffneter Tür. Entscheidend ist, dass Alter, Entwicklungsstand und Situation den Freiraum tragen und die Fachkraft erreichbar bleibt.

Haftete ich privat, wenn einem Kind etwas passiert?

In der Regel nicht. Haftung setzt eine schuldhaftige Aufsichtspflichtverletzung voraus; bei angemessener Aufsicht ist ein Unfall ein Unfall. Für Personenschäden der Kinder greift die gesetzliche Unfallversicherung, und das Sozialrecht begrenzt die persönliche Haftung von Fachkräften zusätzlich.

Darf ich als Praktikant:in allein mit Kindern sein?

Nur, wenn du für die konkrete Situation geeignet bist, und das entscheiden Anleitung und Leitung, nicht der Personalmangel. Kurze, überschaubare Situationen können in Ordnung sein; die Gesamtverantwortung bleibt bei den Fachkräften.

QUELLEN UND ZUM WEITERLESEN

Bürgerliches Gesetzbuch: §§ 1626 und 1631 (elterliche Sorge und Personensorge), § 828 (Deliktsfähigkeit), § 832 (Haftung des Aufsichtspflichtigen).

Sozialgesetzbuch VII, § 2 Absatz 1 Nummer 8a: gesetzliche Unfallversicherung für Kinder in Tageseinrichtungen.

LWL-Landesjugendamt Westfalen: Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen. Broschüre, frei zugänglich unter lwl-landesjugendamt.de.

Unfallkasse Hessen: Aufsicht und Haftungsfragen für pädagogische Fachkräfte sowie die Regeln für Waldtage (Balancieren, Klettern), beides frei zugänglich unter ukh.de.

Konsens sind die Grundsätze: angemessen statt lückenlos, die drei Elemente und der Maßstab aus Alter, Entwicklungsstand, Situation und Gefahr. Offen bleibt immer die Abwägung im Einzelfall. Ob eine Aufsicht angemessen war, entscheiden im Streit die Gerichte anhand der konkreten Umstände.

QUELLE

Frismuth, T. (2026): Aufsichtspflicht in der Kita: was wirklich gilt. In: ErzieHero-Magazin. Online unter: <https://erziehero.de/magazin/aufsichtspflicht-kita> (Zugriff am 26.07.2026).



Scannen und am Tablet lesen